

## Allgemeine Versicherungsbedingungen e-hoi AIP

### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

### Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Welche Personen sind versichert?

Versichert sind die in der Police bzw. alle auf der Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung der e-hoi aufgeführten Personen. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
  - Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
  - Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police hervor.

### Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA Assistance).
  - Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
- Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

### Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

## Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Versicherungsleistungen .....	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) .....	2
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	2
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	3
A Annullierung .....	3
B Assistance .....	4
C Such- und Bergungskosten .....	5
D Wiederholungsreise .....	5
E Auto-Assistance .....	5
F Flugverspätung .....	6
G Private Medical .....	6
H Reisegepäck .....	7
J Flugunfall .....	7
K Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (CDW) .....	8
L Rechtsschutz .....	8
III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen .....	9
M Travel Hotline .....	9
N Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice (KKS) .....	9
O Handy-Sperrservice .....	9
P Home Care .....	9

## Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)
A Annullierung	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis CHF 30'000.-
B Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Reiseunterbruch	pro Ereignis unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis CHF 30'000.-
D Wiederholungsreise	Reisegutschein im Wert des gebuchten Arrangements infolge eines versicherten Ereignisses	pro Ereignis CHF 30'000.-
E Auto-Assistance	Pannenhilfe und Abschleppen infolge Unfalls oder Panne. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme	unbegrenzt
F Flugverspätung	Auslagen für Hotel, Umbuchungen und Telefon bei Verpas-sen des Anschlussfluges	pro Fall CHF 2'000.-

## How can we help?

Allianz Global Assistance  
 Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83  
 info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

G	Private Medical	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten	pro Fall	CHF 1 Mio
H	Reisegepäck	Raub, Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung. Für bestimmte Gegenstände besteht eine beschränkte Deckungssumme	pro Person	CHF 2'000.–
J	Flugunfall	Tod/Invalidität aufgrund eines Flugunfalls	pro Person	CHF 100'000.–
K	CDW Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Schadenfall	CHF 10'000.–
L	Rechtsschutz	Rechtsschutz im Zusammenhang mit Reisen	pro Schadenfall in Europa ausserhalb Europa	CHF 250'000.– CHF 50'000.–

#### Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

M	Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reiseinformationen, Krankenhäuser und bei kleineren med. Problemen
N	Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice	Sperrung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten (KKS) infolge von Diebstahl, Raub oder Verlust
O	Handy-Sperrservice	Sperrung des Mobiltelefons bei Diebstahl, Raub oder Verlust
P	Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituation am Wohnort

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA Assistance genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten  
Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

#### 1 Versicherte Personen

1.1 Versichert sind die in der Police bzw. alle auf der Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung der e-hoi aufgeführten Personen.

1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

1.3 Versichert sind im Ausland wohnhafte Personen gemäss Ziffer I 1.1, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit oder in Europa je nach abgeschlossener Versicherung respektive gemäss Angaben auf der Police.

#### 3 Pflichten im Schadenfall

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).

3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA Assistance abtreten.

3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA Assistance bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Versicherungsnachweis (Police)
- Annullierungskostenrechnung im Original
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
- Bescheinigung des Todesfalles
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)
- Geschäftsreisebestätigung des Arbeitgebers
- Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
- Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Tatbestandsaufnahme
- Vermisstenanzeige beim EDA
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.

#### 4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### 5 Nicht versicherte Ereignisse

5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu

5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.

5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.

5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.

5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

#### 6 Definitionen

##### 6.1 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

##### 6.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

##### 6.3 Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

- 6.4 Elementarschäden  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.5 Geldwerte  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.6 Reise  
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 92 Tage.
- 6.7 Reiseunternehmen  
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrchein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.9 Panne  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzimmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 Personenunfall  
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 Motorfahrzeugunfall  
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen  
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 7 Komplementärklausel
- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die AGA Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA Assistance ab.
- 8 Verjährung  
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. (Ausnahme: Flugunfall; hier beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.)
- 9 Normenhierarchie  
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 10.1 Klagen gegen die AGA Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse  
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

- A Annullierung
- 1 Geltungsbereich  
Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.
- 2 Versicherungssumme  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3 Versicherungsleistungen
- 3.1 Annullierungskosten  
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA Assistance bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 3.2 Verspäteter Reiseantritt  
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
  - die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse
- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person
  - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
  - einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
  - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.
- 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
  - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort  
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

- 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise  
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 4.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise  
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahrtüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 4.5 Streiks  
Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 Gefahren an der Reisedestination  
Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 4.7 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt  
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 Behördliche Vorladung  
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte  
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist.  
Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)
- 5.1 Schlechter Heilungsverlauf  
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Absage durch das Reiseunternehmen  
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.3 Behördliche Anordnungen  
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)  
Um die Leistungen der AGA Assistance beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA Assistance schriftlich melden.

## B Assistance

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die AGA Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00

Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

### 2.1 Assistance-Leistungen

#### 1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

#### 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

#### 3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

#### 4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

#### 5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die AGA Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

#### 6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

#### 7 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

#### 8 Temporäre Rückkehr

Die AGA Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 2.1.6 und II B 2.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

#### 9 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

#### 10 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

#### 11 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

#### 12 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.

### 2.2 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.

### 2.3 AGA Assistance-Service-Dienstleistungen

#### 1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die AGA Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

#### 2 Travel Hotline

Die Travel Hotline (L) steht dem Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung.

- 2.4 Rückerstattung von Reisekosten
- 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise  
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag auf der Police begrenzt. Falls der Police kein Betrag zu entnehmen ist, werden maximal CHF 20'000.– bezahlt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
  - 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise  
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)
- 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA Assistance-Notrufzentrale  
Wenn die AGA Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
  - 3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen  
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgütigen und /oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
  - 3.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die AGA Assistance nicht gedeckt.
  - 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)  
Um die Leistungen der AGA Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA Assistance-Notrufzentrale informiert werden:  
Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33
- C Such- und Bergungskosten
- 1 Versicherungssumme  
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
  - 2 Versichertes Ereignis und Leistung
  - 2.1 Wenn die versicherte Person im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die AGA Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.
  - 2.2 Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der AGA Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:  
Telefon +41 44 202 00 00
  - 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)  
Wenn die AGA Assistance-Notrufzentrale zu Suche und Bergung nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- D Wiederholungsreise
- 1 Versicherungssummen  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
  - 2 Versichertes Ereignis und Leistung
  - 2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Wiederholungsreise, wenn sie während der Versicherungsdauer durch die AGA Assistance-Notrufzentrale aus medizinischen Gründen an ihren Wohnort repatriert wurde.
  - 2.2 Die versicherte Person erhält bei Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss Ziffer II D 2.1 einen Reisegutschein im Wert des vor der Abreise gebuchten Arrangements. Nicht belastete Leistungen des Arrangements und Rückerstattungen infolge der Repatriierung werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.
  - 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)  
Wenn die Repatriierung des Anspruchsberechtigten nicht von der AGA Assistance-Notrufzentrale veranlasst wird.
  - 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)  
Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA Assistance-Notrufzentrale informiert werden:  
Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33
- E Auto-Assistance
- 1 Versicherte Fahrzeuge  
Das von der versicherten Person als Lenker benützte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.
  - 2 Geltungsbereich  
Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
  - 3 Versicherungssumme  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
  - 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen  
Sämtliche Auto-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA Assistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der AGA Assistance-Zentrale werden aufgezeichnet):  
Telefon +41 44 202 00 00
  - 4.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung
    - 1 Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage.
    - 2 Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.
  - 4.2 Übernachtung / Heimreise / Mietwagen  
Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer dem Ort des Ereignisses nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA Assistance aufgrund eines Anrufes eine der drei folgenden Leistungen:
    - 4.2.1 Übernachtung  
Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die AGA Assistance in der Schweiz eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.  
oder
    - 4.2.2 Heimreise  
Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.–.  
oder
  - 4.2.3 Mietwagen  
Bei Ereignissen im Ausland organisiert und bezahlt die AGA Assistance für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug für maximal 5 Tage und bis CHF 1'500.–. Benzin- und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.
  - 4.3 Taxikosten
  - 4.4 Rücktransport des Fahrzeuges  
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II E 4.2 Taxikosten an, übernimmt die AGA Assistance diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.
  - 4.5 Rückführung durch Chauffeur  
Wenn das Fahrzeug in der Schweiz nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA Assistance den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wieder gefundenen Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die AGA Assistance die Entsorgung und übernimmt die Zolkkosten.
  - 4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland  
Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die AGA Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.
  - 4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland  
Wenn in der nahe gelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die AGA Assistance nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

- 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)
- 5.1 Wenn die AGA Assistance zu den Leistungen gemäss Ziffer II E 4: Versicherte Ereignisse und Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II E 4.2 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II E 4.1 durch die AGA Assistance Assistance organisiert worden ist.
- 5.3 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
- 5.4 Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- 5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.
- 5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.
- 5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.
- 5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.
- 5.10 Die AGA Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)
- 6.1 Um die Leistungen der AGA Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die AGA Assistance-Zentrale informiert werden:  
Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33
- 6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der AGA Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.
- F Flugverspätung
- 1 Versicherungssummen  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung  
Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die AGA Assistance die zusätzlichen Kosten (Hotellkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)  
Wenn die versicherte Person selbst verantwortlich für die Verspätung ist.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)  
Um die Leistungen der AGA Assistance beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz das eingetretene Ereignis schriftlich der AGA Assistance anmelden.
- G Private Medical
- 1 Versicherte Personen  
Die gemäss Ziffer I 1 versicherten Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sofern sie das 80. Altersjahr nicht überschritten haben.
- 2 Versicherungssummen  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3 Geltungsbereich
- 3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsnachweis (Police) vermerkten Datum. Fehlt das Datum gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Police.
- 3.3 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.
- 3.4 Nach Ablauf dieser Versicherungsdeckung kann die Private Medical nach einer Karenzfrist von 4 Wochen erneut abgeschlossen werden. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass diese Frist nicht eingehalten wurde, besteht keine Deckung.
- 4 Versicherungsleistungen  
Die AGA Assistance erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.
- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die AGA Assistance die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten
  - Krankenhausaufenthalt
  - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
  - Miete medizinischer Hilfsmittel
  - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
  - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
  - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
  - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3'000.--.
- 4.2 Leistungsbegrenzung  
Besteht keine Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA Assistance von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 5 Versicherte Ereignisse  
Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)
- 6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 6.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 6.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.12 Unfälle im Militärdienst.
- 6.13 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.
- 7 Kostengutsprache
- 7.1 Die AGA Assistance erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):  
Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33
- 8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)
- 8.1 Die AGA Assistance ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I: Kontaktadresse).
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA Assistance jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

- H Reisegepäck
- 1 Versicherte Gegenstände  
Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.
- 2 Geltungsbereich  
Die Versicherung gilt weltweit oder in Europa je nach abgeschlossener Versicherung respektive gemäss den Angaben auf der Police. Ausgeschlossen ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person.
- 3 Versicherungssummen  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- 4.1 Bei:  
- Diebstahl  
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)  
- Beschädigung und Zerstörung  
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder  
- verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs  
werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:  
1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.  
2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.  
3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player, Discman etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).  
4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.  
5 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.  
6 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.  
7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.– vergütet.  
8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.– bezahlt.
- 4.2 Bei Raub von Geldwerten beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000.– und bei Raub von Fahrkarten (Bahnбилетте, Flugtickets etc.) höchstens CHF 2'000.–.
- 4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Falboot sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 4.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.
- 5 Nicht versicherte Gegenstände
- 1 Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör
- 2 Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
- 3 Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II H 4.2)
- 4 Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art
- 5 Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden
- 6 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden
- 7 Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
- 8 Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden
- 9 Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung
- 10 Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)  
Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:  
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person  
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen  
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person  
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen)  
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung  
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung  
- Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks, die unmittelbar oder mittelbar durch verursacht werden.
- 7 Verhaltenspflichten auf der Reise  
Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.
- 8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)
- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:  
1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle  
2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung  
3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Das versicherte Ereignis ist der AGA Assistance unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA Assistance zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- J Flugunfall
- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Der Versicherungsschutz besteht über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus bis zur Beendigung des Fluges, falls ein versicherter Flug aus Gründen, die bei der Luftfahrtunternehmung liegen, später beginnt oder länger dauert als flugplanmässig vorgesehen.
- 1.2 Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.
- 2 Versicherungssummen  
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3 Versicherungsleistungen
- 3.1 Im Todesfall  
Die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls innert 5 Jahren nach dem Unfall stirbt. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr beträgt die maximale Entschädigung CHF 20'000.–.  
1 Die Auszahlung dieses Kapitals erfolgt an die gesetzlichen Erben, sofern die versicherte Person keine anders lautende schriftliche Verfügung hinterlassen hat.  
2 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so wird die vereinbarte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigungen ausbezahlt.
- 3.2 Bei Invalidität  
Das gemäss den nachstehenden Grundsätzen errechnete Kapital, wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls innert 5 Jahren nach dem Unfall eine dauernde körperliche oder geistige Gesundheitsschädigung erleidet.  
1 Das Invaliditätskapital wird aufgrund des Invaliditätsgrades und der im Versicherungsdokument vereinbarten Versicherungssumme errechnet. Die Leistungen sind auf 100% des vereinbarten Kapitals begrenzt. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr beträgt die maximale Entschädigung CHF 300'000.–.
- 2 Es gelten die folgenden festen Invaliditätsgrade bei gänzlichem Verlust oder bei voller Gebrauchsunfähigkeit:
- |  |      |
|--|------|
| - beide Arme oder Hände                                      | 100% |
| - beide Beine oder Füsse                                     | 100% |
| - ein Arm oder eine Hand und zugleich ein Bein oder ein Fuss | 100% |
| - ein Oberarm  | 70%  |
| - ein Unterarm oder eine Hand                                | 60%  |
| - ein Daumen   | 22%  |
| - ein Zeigefinger  | 15%  |

- ein anderer Finger	8%
- ein Oberschenkel	60%
- ein Unterschenkel	50%
- ein Fuss	40%
- die Sehkraft beider Augen	100%
- die Sehkraft eines Auges	30%
- das Gehörs auf beiden Ohren	60%
- das Gehör auf einem Ohr	15%
- der Geruchs- oder Geschmacksinn	3%
- eine Niere	20%
- Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung	100%

3 Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.

4 Werden gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, der höchstens 100% der Versicherungssumme betragen kann, durch Addition der einzelnen Verluste.

5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an obgenannte Prozentsätze.

6 Wenn vorbestehende Körpermängel die Unfallfolgen erschweren, berechtigen diese nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach obgenannten Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.

7 Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit diese auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

### 3.3 Höchsthaftung / Maximalleistung

Wenn das gleiche Ereignis zur Invalidität oder zum Tod mehrerer bei der AGA Assistance versicherter Personen führt, ist die von der AGA Assistance zu bezahlende Entschädigung für alle bei der AGA Assistance versicherten Personen auf den Maximalbetrag begrenzt. Würden die Ansprüche an sich den Betrag übersteigen, wird der Maximalbetrag von CHF 10'000'000.– proportional aufgeteilt.

## 4 Versicherte Ereignisse

### 4.1 Unfälle

Unfälle anlässlich von zivilen Flügen, welche die versicherte Person als rechtmässiger Passagier in beliebigen Luftfahrzeugen am Boden (inklusive Ein- und Aussteigen) oder in der Luft erleidet.

### 4.2 Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen

1 An Bord des Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird.

2 Während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort der versicherten Person oder der Weiterreise an deren ursprünglichen Bestimmungsort.

### 4.3 Kriegsausbruch

1 Wenn die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist

2 Zwischen einzelnen Ländern von Grossbritannien, den ehemaligen Staaten der Sowjet Union, USA, Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, erlischt die Versicherungsdeckung für Unfälle als Folge von Krieg oder Unruhen in jedem Fall 2 Tage nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt die Versicherung erst ein Jahr nach dem Ereignis.

## K Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (CDW)

### 1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug.

### 2 Geltungsbereich

2.1 Die Versicherung gilt weltweit, mit Ausnahme von Israel, Jamaika, der Republik Irland und Nordirland.

2.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeuges beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

### 3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 4 Versicherungsleistungen

4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA Assistance dem Versicherungsnehmer einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

### 5 Versicherte Ereignisse

5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II K 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die AGA Assistance den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

6.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss verursacht hat.

6.4 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

6.5 Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

6.6 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

6.7 Schäden an Reifen, Dach und Unterboden.

## L Rechtsschutz

### 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die versicherte Person genießt Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Zürich.

### 2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 3 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

3.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

3.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t

- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges

- Reise- und Beherbergungsvertrag

- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung

- Personen- oder Gepäcktransport

### 4 Versicherungsleistungen

4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.

4.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind

- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten

- Parteientschädigungen

- Anwalts honorare

- notwendige Übersetzungskosten

- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- 5 Abwicklung eines Schadenfalles
- 5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:  
CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.
- 5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- 5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.
- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- 6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen
- 6.1 Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- 6.2 Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel).
- 6.3 Wenn der Versicherte gegen die CAP, die AGA Assistance Reiseversicherungs-Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 6.4 Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 6.5 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 6.6 Straf- und Verwaltungsverfahrenskosten.

### III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

#### M Travel Hotline

##### 1 Serviceleistungen

Die aufgeführten Serviceleistungen der AGA Assistance Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

##### 1.1 Reiseinformationen

Die AGA Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

##### 1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die AGA Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die AGA Assistance Übersetzungshilfe.

##### 1.3 Beratungsdienst

Die AGA Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA Assistance wenden.

##### 1.4 Benachrichtigungsservice

Falls die AGA Assistance-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

##### 2 Haftung

Die AGA Assistance haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

##### 3 Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann der Versicherungsnehmer auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33

#### N Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice (KKS)

Über den KKS, der das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, können die versicherten Personen bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern.

##### 1 Versicherte Karten

Alle Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten, die in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellt worden sind.

##### 2 Versicherungsleistungen

##### 2.1 Nach dem Anruf der versicherten Person auf die AGA Assistance-Zentrale wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post etc.) zu sperren.

##### 2.2 Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die AGA Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

##### 3 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt) und Verlust der versicherten Karte.

##### 4 Haftung

Die AGA Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

##### 5 Um an den Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice zu gelangen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):

Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33

#### O Handy-Sperrservice

Aufgrund eines Anrufes des betroffenen Kunden veranlasst die AGA Assistance die sofortige Sperrung der vom Kunden gemeldeten Nummern beim entsprechenden Provider. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss der Kunde dieses der AGA Assistance mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann.

##### 1 Versicherte Mobiltelefone

Alle Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise etc.) angemeldet sind.

##### 2 Versicherungsleistungen

Bei Verlust des Mobiltelefons der versicherten Person veranlasst die AGA Assistance aufgrund eines Anrufes die sofortige Sperrung des Mobiltelefons.

##### 3 Versicherte Ereignisse

##### 3.1 Diebstahl

##### 3.2 Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt)

##### 3.3 Verlust

##### 4 Haftung

Die AGA Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Provider, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Handys (Fremdtelefonierer), entstanden.

##### 5 Um an den Handy-Sperrservice zu gelangen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):

Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33

#### P Home Care

##### 1 Serviceleistung

Wenn während einer Reise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignissen sowie bei Glasbruch eintreten, gibt die AGA Assistance dem Kunden die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser wird durch den Kunden aufgeboten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht.

##### 2 Kosten

Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens werden durch den Kunden getragen. Er erhält die Rechnung direkt vom aufgebotenen Handwerker.

##### 3 Haftung

Die AGA Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Handwerker, sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach der Arbeit des Handwerkers, entstehen.

##### 4 Um die Dienstleistungen der Home Care zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):

Telefon +41 44 202 00 00  
Telefax +41 44 283 33 33

## AVB e-hoi Annullierungskostenversicherung

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind die in der Police bzw. alle auf der Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung der e-hoi aufgeführten Personen.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA Assistance).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

### Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Versicherungsleistungen .....	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) .....	1
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	1
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	2
A Annullierung .....	3

### Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)
A Annullierung	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis CHF 30'000.00

### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA Assistance genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten
 

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.
- 1 Versicherte Personen
  - 1.1 Versichert sind die in der Police bzw. alle auf der Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung der e-hoi aufgeführten Personen.
  - 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
  - 1.3 Versichert sind im Ausland wohnhafte Personen gemäss Ziffer I 1.1, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.
- 2 Örtlicher Geltungsbereich
 

Die Versicherung gilt weltweit oder in Europa je nach abgeschlossener Versicherung respektive gemäss Angaben auf der Police.
- 3 Pflichten im Schadenfall
  - 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
  - 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
  - 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
  - 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA Assistance abtreten.
  - 3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA Assistance bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
    - Versicherungsnachweis (Police)
    - Annullierungskostenrechnung im Original

## How can we help?

Allianz Global Assistance  
 Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83  
 info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original
  - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
  - Bescheinigung des Todesfalles
  - Buchungsbestätigung
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)
  - Geschäftsreisebestätigung des Arbeitgebers
  - Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
  - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
  - Tatbestandsaufnahme
  - Vermisstenanzeige beim EDA
  - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.
- 4 Verletzung der Pflichten  
Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse
- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
  - Suizid oder versuchter Suizid
  - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 6 Definitionen
- 6.1 Nahe stehende Personen  
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
  - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
  - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
  - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.2 Europa  
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 6.3 Schweiz  
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.4 Elementarschäden  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.5 Geldwerte  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.6 Reise  
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 92 Tage.
- 6.7 Reiseunternehmen  
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahr-schein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.9 Panne  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 Personenunfall  
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 Motorfahrzeugunfall  
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen  
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 7 Komplementärklausel
- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die AGA Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA Assistance ab.
- 8 Verjährung  
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. (Ausnahme: Flugunfall; hier beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.)
- 9 Normenhierarchie  
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 10.1 Klagen gegen die AGA Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse  
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Annullierung

#### 1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

#### 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

#### 3 Versicherungsleistungen

##### 3.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA Assistance bis zur Höhe der verbleibenden Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

##### 3.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

#### 4 Versicherte Ereignisse

##### 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- der versicherten Person
  - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
  - einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
  - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.

2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.

4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

##### 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

##### 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

##### 4.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.

##### 4.5 Streiks

Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.

##### 4.6 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

##### 4.7 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

##### 4.8 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

##### 4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist.

Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

#### 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

##### 5.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

##### 5.2 Absage durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

##### 5.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

#### 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA Assistance beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA Assistance schriftlich melden.